



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2020/2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom **28.11.2019** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2020</u>	<u>2021</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	229.745.844 EUR	230.356.405 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	229.519.952 EUR	230.206.849 EUR
Jahresergebnis	225.892 EUR	149.556 EUR

im Finanzplan mit	<u>2020</u>	<u>2021</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	216.502.019 EUR	222.725.879 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	222.681.959 EUR	225.287.328 EUR
--	------------------------	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	211.817.423 EUR	205.605.689 EUR
--	------------------------	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	205.637.483 EUR	203.044.240 EUR
--	------------------------	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
5.496.438 EUR	3.903.811 EUR

festgesetzt.

Hiervon entfällt im Jahr 2020 ein Kreditbetrag in Höhe von **1.275.617 €** auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“).

Für Umschuldungen in den Haushaltsjahren 2020/2021 wird ein Betrag von

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in den Jahren 2020/2021 erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
210.000.000,00 EUR	210.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Hiervon entfällt ein Teilbetrag in Höhe von **3.155.300 €** auf Maßnahmen im Sinne des Schuldendiensthilfegesetz NRW – Programm „Gute Schule 2020“ im Jahr 2020.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wiederhergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen. Kredite können auch in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Bildung von Budgets

Für die Ausführung des Haushalts gilt die als Anlage 1 beigefügte Budgetierungsrichtlinie. Die Budgetierungsrichtlinie ist, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen entfaltet, ausdrücklicher Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Soweit dies im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltungsführung erforderlich erscheint und die geordnete Haushaltsführung der Stadt Castrop-Rauxel hierdurch nicht gefährdet wird, wird der Stadtkämmerer ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch unterjährig neue bzw. abweichende Budgets im Sinne von Ziffer 1 der als Anlage 1 beigefügten Budgetierungsrichtlinie festzulegen. In diesen Fällen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung über die Änderung bzw. Neufestlegung von Budgets zu informieren. Im Interesse einer transparenten Haushaltswirtschaft soll von dieser Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 KomHVO NRW dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind in Anlage 2 zu dieser Haushaltssatzung aufgeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen der unter Ziffer I genannten Budgetierungsrichtlinie.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten unbeschadet der Regelungen in der als Anlage 1 beigefügten Budgetierungsrichtlinie die Regelungen des § 83 GO NRW. Mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Stadtkämmerers wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den zuständigen Betriebsleitungen bzw. beim Stadtkämmerer für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € der Stadtkämmerer.

Dem Rat sind diese Entscheidungen gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der gegebenenfalls notwendigen Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 € der Stadtkämmerer. Bei darüberhinausgehenden Mittelüberschreitungen ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters darf der Stadtkämmerer die ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse über zusätzliche Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW auf die Leitung des Bereichs Finanzen sowie dessen Vertretung übertragen soweit im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei internen Leistungsverrechnungen und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet der Stadtkämmerer in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

IV. Verantwortlichkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen

Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze I – III ergeben sich die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Buchungsstellen bei den einzelnen Produktgruppen aus dem Produktplan des Haushaltsplans.

Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für alle Buchungsstellen mit den Sachkontenarten 68 und 69 (investive Einzahlungen) sowie 78 und 79 (investive Auszahlungen), deren letzte beiden Ziffern 60 lauten (z. B. 785160), beim Bereich Immobilienmanagement. Die Verantwortlichkeit für diese Buchungsstellen liegt bei der Bereichsleitung des Immobilienmanagements.

Durch Organisationsverfügung des Bürgermeisters können die im Produktplan festgelegten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Mittelbewirtschaftung unterjährig geändert oder angepasst werden.

§ 10

Die der Haushaltssatzung beigefügten Anlagen (Anlage 1: Budgetierungsrichtlinie; Anlage 2: Zweckbindungsvermerke; Anlage 3: Sperrvermerke) sind Teil der Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 03.12.2019 angezeigt worden. Der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ebenfalls mit Schreiben vom 03.12.2019 vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2012 ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 erteilt worden. Mit Bescheid vom 27.04.2020 hat die Bezirksregierung Münster auch die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019 für das Jahr 2020 genehmigt. Der Beschluss des Rates über die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2020 war dem Landrat Recklinghausen als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde sowie der Bezirksregierung Münster als zuständiger Behörde nach den Bestimmungen des Stärkungspaktgesetzes ebenfalls mit Schreiben vom 03.12.2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan sind unter der Adresse www.castrop-rauxel.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 28. April 2020

gez.

R. Kravanja

Bürgermeister

**Budgetierungsrichtlinie
der Stadt Castrop-Rauxel**

Anlage 1 zur Haushaltssatzung

1 Budgets

Die Stadt Castrop-Rauxel hat von der Möglichkeit des § 21 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Gebrauch gemacht und folgende Budgets gebildet:

Budget

Produktgruppe

Unternehmenszentrale

- 11.01 - Kommunalpolitische Gremien
- 11.07 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 11.15 - Städtepartnerschaften
- 11.19 - Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 11.30 - Betriebsmanagement Unternehmenszentrale
- 12.14 - Wahlen
- 42.01 - Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen
- 42.02 - Sportförderung
- 57.01 - Wirtschaftsförderung

Betriebsmanagement Betrieb 1

- 11.31 - Betriebsmanagement Betrieb 1

Betriebsmanagement Betrieb 2

- 11.32 - Betriebsmanagement Betrieb 2

Betriebsmanagement Betrieb 3

- 11.33 - Betriebsmanagement Betrieb 3

Gleichstellung von Mann und Frau

- 11.03 - Gleichstellung von Mann und Frau

Beschäftigtenvertretung

- 11.04 - Beschäftigtenvertretung

Integrationsbeauftragte

- 11.17 - Integrationsbeauftragte

Bereich 10

- 11.02 - Verwaltungsführung
- 11.08 - Personalmanagement

Bereich 12

- 11.16 - Strategische Flächenentwicklung
- 51.06 - Stadtentwicklung
- 54.03 - Verkehrliche Planung

Bereich 14

- 11.05 - Rechnungsprüfung

Bereich 18

- 11.06 - Zentrale Dienste
- 11.10 - Informations- und Kommunikationstechnik

Bereich 20

- 11.09 - Finanzmanagement und Rechnungswesen
- 61.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Bereich 21

- 11.21 - Stadtkasse

Bereich 30

- 11.11 - Recht
- 11.18 - Datenschutz

Bereich 32

- 12.01 - Allgemeine Sicherheit und Ordnung
- 12.02 - Gewerbewesen
- 12.07 - Verkehrsangelegenheiten
- 12.10 - Einwohnerangelegenheiten
- 12.11 - Personenstandswesen
- 12.12 - Regelung des Aufenthalts von Ausländern

Märkte (Geschäftsführung durch EUV)

- 12.03 - Märkte

Bereich 37 (ohne Rettungsdienst)

- 12.15 - Gefahrenabwehr
(Brandbekämpfung / Technische Hilfeleistung)
- 12.16 - Gefahrenvorbeugung
- 12.18 - Bevölkerungsschutz

Rettungsdienst (Bereich 37)

- 12.17 - Rettungsdienst (Notfallrettung / Krankentransport)

Bereich 40

- 21.01 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen
- 21.02 - Zentrale Leistungen für Schüler*innen
und am Schulleben Beteiligte
- 21.11 - Grundschulen
- 21.12 - Hauptschulen
- 21.15 - Realschulen
- 21.16 - Sekundarschulen
- 21.17 - Gymnasien
- 21.18 - Gesamtschulen
- 21.21 - Förderschulen
- 21.41 - Schülerbeförderung
- 21.42 - Fördermaßnahmen für Schüler
- 21.43 - Sonstige schulische Aufgaben

Bereich 41

- 25.01 - Kommunale Veranstaltungen
- 25.03 - Ortsspezifische Kultureinrichtungen
- 25.04 - Volkshochschule
- 25.06 - Stadtbibliothek
- 25.08 - Archiv

Bereich 51 - Jugendförderung

- 31.03 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
- 36.03 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Bereich 51 - Kinder- und Jugendarbeit

- 36.02 - Kinder- und Jugendarbeit

Bereich 55

- 36.04 - Hilfen zur Erziehung

Bereich 56

- 36.01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze

Bereich 57

- 31.10 - Jobcenter

Bereich 58

- 31.01 - Hilfen im Alter, bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- 31.02 - Hilfen bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- 31.05 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Existenzsicherung)
- 31.06 - Sozialversicherungsangelegenheiten

Bereich 59

- 31.04 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Flüchtlinge)
- 31.07 - Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen (Obdachlose)

Bereich 60

- 11.12 - Infrastrukturelles Immobilienmanagement
- 11.13 - Grundstücks- und Gebäudemanagement
- 11.14 - Technisches Immobilienmanagement
- 42.03 - Bereitstellung und Betrieb von Bädern

Bereich 61

- 51.01 - Städtebauliche Planung
- 51.02 - Städtebauliche Erneuerung und Entwicklung
- 51.03 - Grundstückneuordnung und grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen
- 52.01 - Maßnahmen der Bauaufsicht
- 52.02 - Maßnahmen der Wohnungsaufsicht
- 52.06 - Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 56.02 - Umweltprüfung

Bereich 62

- 51.04 - Vermessung, Erhebung, Führung von Geobasisdaten, Geoinformationsdienste

EUV (Teilbetrieb IX - Verkehrsflächen und -anlagen)

- 54.01 - Öffentliche Verkehrsflächen
- 54.02 - Verkehrsanlagen

Bereich 67 (ohne Friedhofs- und Bestattungswesen)

- 55.01 - Öffentliches Grün
- 55.02 - Natur und Landschaft
- 55.03 - Wald, Forst- und Landwirtschaft
- 55.04 - Gewässer
- 55.05 - Sonderanlagen
- 56.01 - Umweltplanung

Bereich 67 (Friedhofs- und Bestattungswesen)

- 55.06 - Friedhofs- und Bestattungswesen

Bereich 81

- 57.02 - Wirtschaftsförderung / Zentrum Frau in Beruf und Technik

2 Finanzverantwortlichkeit

Die Gesamtverantwortung des Stadtkämmerers für die Finanzen der Stadt Castrop-Rauxel wird durch die nachfolgenden Regelungen nicht eingeschränkt. Die Fachbereiche führen die ihnen zur Verfügung gestellten Budgets eigenverantwortlich im Sinne der nachfolgenden Regelungen aus. Eingriffe in bestehende Budgets sind nur bei deutlicher Verschlechterung der Finanzlage im Sinne des § 25 KomHVO NRW oder auf Basis der Beschlüsse zum Haushaltssanierungsplan zu erwarten. Darüber hinaus sind in Einzelfällen im Rahmen der erstmaligen Einführung der Budgetbildungen im Kontext der Umstellung auf die neue Finanzsoftware Infoma newsystem notwendige Korrekturingriffe (insbesondere im Hinblick auf die einbezogenen Sachkonten) durch den Stadtkämmerer möglich. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen vom Jahresergebnis eines Budgets rechtzeitig steuernd einzugreifen. Die im Laufe des Haushaltsjahres anstehenden regelmäßigen bzw. üblichen Abweichungen sind innerhalb der Budgets aufzufangen.

3 Bewirtschaftung der Budgets**3.1 Grundsätzliche Bewirtschaftungsregelungen**

Der Haushaltsplan wurde auf Produktgruppenebene aufgestellt. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltspositionen (Produktgruppensachkonten) sind bei der Prüfung der Deckung eines Mehrbedarfs für außerplanmäßige oder überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen respektive Sollübertragungen (Umschichtungen von Haushaltsmitteln innerhalb eines Budgets) heranzuziehen. Sofern für einzelne Positionen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vorgenommen wurden, bleiben die Mittel aus der Ermächtigungsübertragung bei der Feststellung des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes grundsätzlich außen vor. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

Innerhalb der Budgets sind alle Aufwandspositionen der Kontengruppen

- 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 53 Transferaufwendungen
- 54 Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und
- 59 Außerordentliche Aufwendungen

mit den dazugehörigen Auszahlungspositionen mit Ausnahme der u. a. Produktsachkonten gegenseitig deckungsfähig (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen entsprechend der näheren Bestimmungen in Anlage 2 zur Haushaltssatzung (Zweckbindungsvermerke/Deckungsvermerke) für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für deren Zweck sie bestimmt sind, verwendet werden. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen (siehe § 21 Abs. 2 GemHVO NRW).

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit hinsichtlich der investiven Auszahlungen werden in Ziffer 4 dieser Richtlinie getroffen.

Von der Deckungsfähigkeit der Fachbereichsbudgets ausgenommen sind

- die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW),
- die bilanziellen Abschreibungen (Sachkontogruppe 57; siehe Punkt 3.3),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen (siehe Punkt 3.4),
- die Aufwendungen und Auszahlungen für die Festwerte und die geringwertigen Wirtschaftsgüter (siehe Punkt 3.5),
- die Aufwendungen für Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen bei den Sachkonten der Kontenarten 5445* bis 5449*
- die Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung; Sachkonten, die mit 58 beginnen (Sachkontogruppe 58; siehe Punkt 5),
- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit herausgenommen und sind gegenseitig deckungsfähig; § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt,
- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen der Programme „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel I und Kapitel II“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit herausgenommen und sind gegenseitig deckungsfähig, § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt,
- die Aufwendungen und Auszahlungen (inkl. der investiven Aufträge) für die Maßnahmen im Rahmen des Programms „Digitalpakt“; die entsprechenden Produktsachkonten werden aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit herausgenommen und sind gegenseitig deckungsfähig, § 24 Absatz 2 GemHVO NRW bleibt unberührt.

Die v. g. Positionen gelten, mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters, der Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter und der internen Leistungsverrechnung, als städtische Gesamtbudgets. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter sind von der Deckungsfähigkeit der allgemeinen Fachbereichsbudgets ausgenommen und bilden besondere Fachbereichsbudgets.

Für Sollübertragungen, bei denen die Deckung aus einem Gebührenprodukt erfolgen soll, ist die Zustimmung des Kämmers erforderlich. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.2 Besondere Bestimmungen zum Haushaltssanierungsplan

Für Stärkungspaktgemeinden ergeben sich aus § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz besondere Berichtspflichten. Unter Umständen muss die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Produktsachkonten, die im Zusammenhang mit HSP-Maßnahmen stehen, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtkämmerer. Der Stadtkämmerer kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ganz oder teilweise auf die Leitung des Bereichs Finanzen übertragen.

3.3 Bilanzielle Abschreibungen

Im NKF sind für die im Teilfinanzplan veranschlagten investiven Maßnahmen auch Abschreibungen im Teilergebnisplan ermittelt worden (Sachkontengruppe 57). Werden Vermögensgegenstände über 410 € beschafft, werden diese im Rahmen der Anlagenbuchhaltung erfasst. Der Teilergebnisplan wird entsprechend der Nutzungsdauer aus der NKF- Abschreibungstabelle mit dem anteiligen Jahresabschreibungsaufwand belastet. Entsteht ein Mehrbedarf bei den Abschreibungen, z. B. wurde ein Vermögensgegenstand beschafft, der eine geringere Nutzungsdauer hat als der ursprünglich geplante Vermögensgegenstand (Büromöbel 20 Jahre Nutzungsdauer; EDV-Geräte 5 Jahre), so ist der Mehraufwand zunächst durch das Budget im Teilergebnisplan zu decken.

Einsparungen der Aufwendungen bei der Position Abschreibungen können nicht für andere zahlungswirksame konsumtive Zwecke übertragen werden, da für die Position der Abschreibungen keine Auszahlungsermächtigung im Finanzplan besteht (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

3.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen / –auszahlungen

Die Personalaufwendungen und die Abwicklung von Versorgungsaufwendungen werden zentral im Bereich 10 berechnet und von dort ausgezahlt. Einsparungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen stehen innerhalb der Budgets nicht als Deckungsmittel zur Verfügung. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen sind untereinander hingegen gegenseitig deckungsfähig.

3.5 Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, wurden Festwerte (Finanzplan: Sachkonten 7839*; Ergebnisplan: Sachkontenbereich 5280*) gebildet, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Einsparungen im Finanzplan dürfen nicht zur Deckung eines konsumtiven Mehrbedarfs herangezogen werden (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Vermögensgegenstände zwischen 60 und 410 €, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), werden im Teilfinanzplan mit investivem Charakter veranschlagt (Sachkontenbereich 7832). Im Teilergebnisplan werden die GWG als Sofortabschreibung (Sachkontenbereich 576*) geplant.

Festwerte sowie GWG stellen somit einen konsumtiven Aufwand und (gleichzeitig) eine investive Auszahlung dar. Minderbedarfe in einem Bereich dürfen daher innerhalb der besonderen Fachbereichsbudgets zur Deckung von Mehrbedarfen herangezogen werden.

4 Investive Auszahlungen

Die investiven Einzahlungen und Auszahlungen sind im Finanzplan in Sachkonten gesondert veranschlagt. Die Planung und Abwicklung erfolgt in der neuen Finanzsoftware „Info newsystem“ zukünftig über Auftragssachkonten. Jede Maßnahme wird als Auftrag geplant und abgewickelt. Die Wirtschaftsgüter sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die NKF-Abschreibungstabelle für die Stadt Castrop-Rauxel ist verbindlich anzuwenden. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgt im Ergebnishaushalt.

Daher sind Sollübertragungen von Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich nur innerhalb Auszahlungskategorien entsprechend Zeilen 24 - 29 der Anlage 4 (Finanzplan) VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW möglich. Verschiebungen zwischen den Kategorien sind grundsätzlich nur per außer- bzw. überplanmäßiger Mittelbereitstellung zulässig.

Verschiebungen der Auszahlungsermächtigungen zwischen rentierlichen und unrentierlichen Maßnahmen sind nicht zulässig, auch wenn die Positionen innerhalb einer Kategorie veranschlagt sind.

Durch die Verschiebung einer Auszahlungsermächtigung zugunsten eines anderen Produkts bzw. einer anderen Produktgruppe wird die Aufwandsseite des begünstigten Produkts in den Folgejahren belastet. Die entstehenden Mehraufwendungen müssen durch Minderaufwendungen an anderer Stelle oder durch Mehrerträge jeweils innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

Zweckgebundene investive Mehreinzahlungen können für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Analog dazu führen zweckgebundene investive Mindereinzahlungen zu investiven Minderauszahlungen.

Eingesparte oder mehr vereinnahmte konsumtive Mittel des Finanzplanes können nicht zur Finanzierung investiver Auszahlungen herangezogen werden.

Die Regelung gilt für alle investiven Auszahlungen (Maßnahmen auf Auftragskonten, Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und Auszahlungen für Festwerte).

5 Interne Verrechnungen

Zum vollständigen Nachweis des Ressourcenverbrauchs werden auch interne Leistungsbeziehungen erfasst und in Form von „internen Verrechnungen“ ausschließlich im Teilergebnisplan ausge-

wiesen. Eine Ausweisung im Teilfinanzplan erfolgt nicht, da die Buchungen nicht zahlungswirksam sind.

Die internen Verrechnungen müssen sich in der Höhe der Aufwendungen und Erträge im Ergebnisplan ausgleichen. Mehraufwendungen können ausschließlich durch korrespondierende Mehrerträge gedeckt werden. Zugleich stehen Einsparungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung nicht zur Deckung sonstiger Aufwendungen zur Verfügung.

6 Jahresabschlussbuchungen

Typische Jahresabschlussbuchungen (z. B. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen oder bilanzielle Abschreibungen) führen ggf. zu einem über- oder außerplanmäßigem Mehraufwand, der die „Erheblichkeitsgrenze“ von 75.000 € (Ermächtigung des Stadtkämmerers) überschreitet. Diese Buchungen sind aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zwingend durchzuführen. Für diese Fälle gilt die besondere Regelung des § 9 Ziffer III der Haushaltssatzung. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für etwaige Mehrauszahlungen. Hier ist im Falle des Überschreitens der „Erheblichkeitsgrenze“ in jedem Fall die Zustimmung des Rates vorab einzuholen.

Zweckbindungsvermerke / Deckungsvermerke

Anlage 2 zur Haushaltssatzung

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1				
1/01	41	25.04.414501	Zuweisung vom sonstigen öffentlichen Bereich	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:25.04.524905. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu Minderaufwendungen.
1/02	41	25.06.414876	Zuschuss Betrieb Stadtbücherei	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:25.06.523105 und 25.06.524916 Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
1/03	41	25.04.414905	Zuweisungen und Zuschüsse von übrigen Bereichen	Die Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.: 25.04.543934 verwendet werden
Betrieb 2				
2/02	40	21.43.432325	Elternbeitrag Schülerverpflegung	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:21.43.524915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/03	56	36.01.414240	Landeszuweisung Sprachförderung in Tageseinrichtungen	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531915. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/04	56	36.01.414255	IZ vom Land für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531810. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/05	51	36.03.421200	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.525200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/06	51	36.03.442205	Erstattung von Aufwendungen durch das Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.03.533920. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/07	57	31.10.421112	Unterhaltsbeiträge Bund	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525100. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/08	57	31.10.421114	Unterhaltsbeiträge kommunaler Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.10.525300. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.

Vermerk-Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
2/09	59	31.04.414201	Landeszuweisung nach FlüAG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.:31.04.533805, 31.04.533810, 31.04.533815, 31.04.533820, 31.04.533825, 31.04.533830, 31.04.533835, 31.04.542130, 31.04.523717 und 31.04.523719. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/10	56	36.01.423900	Erstattung durch freie Träger	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.01.531200. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/11	56	36.01.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei den BSt.: 36.01.531905 und 36.01.533435. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/12	51	36.02.414205	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.531906. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/13	51	36.02.432621	Teilnehmerbeiträge Einzelveranstaltungen Casterix	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:36.02.524950. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
2/14	58	31.05.414310	Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem SchwBG	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:31.05.533130. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden.
Betrieb 3				
3/01	67	55.02.436400	Ausgleichszahlungen Festwert Straßenbäume (aus Baumschutzsatzung)	Die Erträge sind zweckgebunden für Aufwendungen bei der BSt.:55.02.528075. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge führen zu entsprechenden Minderaufwendungen.
Allgemeines Finanzbudget				
5/01	29	61.01.401300	Gewerbesteuer	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei den BSt.:61.01.543100 und 61.01.534200 verwendet werden.
5/02	29	61.01.401300	Gewerbesteuervollverzinsung	Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen bei der BSt.:61.01.559115 verwendet werden.
5/03	29	61.01.693200	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung öffentlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.
5/04	29	61.01.693300	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung privatrechtlicher Bereich	Die Einzahlungen sind zweckgebunden für Auszahlungen bei den BSt.: 61.01.792100 und 61.01.792200. Mehreinzahlungen dürfen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Sperrvermerke Stellenplan / Investitions-Dringlichkeitsliste 2020/2021**Anlage 3 zur Haushaltssatzung**

Vermerk-Nr.	Bereich	Stellenplan Nr.	Bezeichnung	Vermerk
Betrieb 1				
1/01	37		Krankentransport EG6, 2 Stellen	Vorbehaltlich des Eingangs in die Gebührensatzung und Zustimmung der Krankenkassen zur Gebührenbedarfsberechnung
1/02	37		Rettungsdienstkoordinator, A11, 1 Stelle	Vorbehaltlich des Eingangs in die Gebührensatzung und Zustimmung der Krankenkassen zur Gebührenbedarfsberechnung

Investive Sperrvermerke**Vermerk-**

Nr.	Bereich	Buchungsstelle	Bezeichnung	Vermerk
4/01	EUV	54.01/0889.785800	Wewelingstraße -Bürgeradweg	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 43.500 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2020 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/02	EUV	54.01/0890.785800	Ickerner Straße, Uferstraße - L645 - Bürgeradweg incl. Querungshilfe	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 9.800 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2021 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/03	EUV	54.01/0891.785800	Oststraße - L657 - Bürgeradweg incl. Querungshilfe -	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 5.200 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2022 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/04	B 12	54.01/0882.785710	Umgestaltung Burgplatz	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 36.750 € überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung im Jahr 2020 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/05	B 40	21.43/0089.783100	Sonstige schulische Aufgaben	Der vorgesehene Ansatz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung in den Jahren 2020/2021 ff. auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/06	B 40	21.43/0089.783200	Sonstige schulische Aufgaben	Der vorgesehene Ansatz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des Betrages durch entsprechende Einzahlungen aus der Landesförderung in den Jahren 2020/2021 ff. auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/07	EUV	54.01/0379.785800	Fahrbahn Westring	Der vorgesehene Ansatz darf - soweit ein Betrag von 274.700 € in 2020 und 476.400 € in 2021 überschritten wird - nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die Finanzierung des „übersteigenden“ Betrages durch entsprechende Einzahlungen des Landes NRW in den Jahren 2020 und 2021 auch tatsächlich sichergestellt ist.
4/08	B 37 B 67	Verschiedene Buchungsstellen	Ansätze der Liste 3 (Rentierliche Maßnahmen)	Die Ansätze für die in der Liste 3 der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2020/2021 gelisteten Maßnahmen (Rentierliche Maßnahmen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit die hieraus entstehenden Mehrbelastungen für den Haushalt (insbesondere zusätzliche Abschreibungen, Zinsaufwendungen) Eingang in die Gebührensatzung für den Rettungsdienst (Produktgruppe 12.17) bzw. die Gebührensatzung für die Friedhöfe (Produktgruppe 55.06) für das Jahr 2020/2021 gefunden haben.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.04.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.